



HS 26/91 22. SEP. 2025

|           |    |       |          |  |
|-----------|----|-------|----------|--|
| 20        | 21 | 40    | 41       | SEP<br><input checked="" type="checkbox"/> |
| Tgb.-Nr.: |    | KB    | z. d. A. | <input checked="" type="checkbox"/>        |
|           |    | Sekr. | z. w. V. | z. T.                                      |

Frist: Geschäftszichen / 6400-HMKB-63100-00030#2025-00001

Bearbeiter/in Frau Rüßmann

Durchwahl 0611 – 368 2441

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 4.07.2025

Datum 15. September 2025

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen  
Postfach 3160 65021 WiesbadenMagistrat der Stadt Wiesbaden  
Dezernat für Finanzen, Schule und Kultur  
Herrn Stadtrat Dr. Hendrik Schmehl  
Schillerplatz 1-2

65185 Wiesbaden

**Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden 2022 - 2026 – Teilfortschreibung zur Errichtung eines Zweigs mit Schwerpunkt geistige Entwicklung an der Albert-Schweizer-Schule in Mainz-Kostheim****Ihr Antrag vom 4. Juli 2025****Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Juli 2025****Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 9. Juli 2025****Mein Erlass vom 4. Oktober 2023**

Mit Schreiben vom 7. Juli 2025 haben Sie mir eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden für die allgemeinbildenden Schulen Fortschreibung 2022-2026 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu einer Organisationsmaßnahme gemäß § 146 HSchG beantragt.

**Vorbemerkung**

Nach § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 137 Hessische Verfassung wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 147 einzige Erl.). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz) beziehungsweise ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 Hessische Verfassung). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land nach § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss. Dabei ist es auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (Winkler,



in: Köller/Achilles, HSchG, § 137 Erl. 3.1.2). Aufgrund seiner Gesamtverantwortung für das Schulwesen und zum Ausgleich mit den Interessen anderer Schulträger prüft das Land die Planung anhand der unbestimmten Rechtsbegriffe wie „öffentliches Bedürfnis“, „sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit“, „ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts“ oder „Zweckmäßigkeit der Schulorganisation“.

**A. Schulentwicklungsplanung – Allgemeines**

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation. Die Schulträger sind nach § 144 Satz 1 HSchG u.a. verpflichtet, ein Schulangebot vorzuhalten, das gewährleistet, dass die Übergänge in die Oberstufe (Sekundarstufe II) nach § 78 Abs. 1 und 3 HSchG sichergestellt sind. Daher muss die Schulentwicklungsplanung nicht nur den gegebenen tatsächlichen Umfang des Schulangebots im Gebiet des Schulträgers beschreiben, sondern darüber hinaus dieses Schulangebot unter Berücksichtigung der absehbaren zukünftigen Entwicklung des Bedarfs vorausschauend fortentwickeln. Dieses Erfordernis ergibt sich insbesondere mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung und erkennbare Elternwünsche sowie in Abwägung mit sonstigen öffentlichen Belangen.

Die vorgelegte Teilstudie zeigt anhand der Entwicklung der Schülerzahlen den gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (gE) auf. Bereits der „Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden für die allgemeinbildenden Schulen Fortschreibung 2022-2026“ bezeichnete die Kapazitäten im Bereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt gE als „ausgeschöpft“ (S. 42). Dem sollte u. a. mit einem Ausbau von Schulplätzen an den bestehenden Förderschulen begegnet werden. Als kurzfristig umzusetzende Maßnahme zur Bewältigung des Schüleraufkommens haben Sie mit der vorliegenden Teilstudie die Planung zur Errichtung eines gE-Zweiges an der Albert-Schweizer-Schule vorgelegt.

**B. Zustimmung**

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A. stimme ich der vorliegenden Teilstudie gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist eine Zunahme der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt gE zu verzeichnen. Seinerzeit besuchten 166 Schülerinnen und Schüler die beiden Wiesbadener Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt gE, die Fluxusschule und die Johann-Hinrich-Wichern-Schule; im Schuljahr 2024/2025 sind es 241 Schülerinnen und Schüler (Quelle: Hessisches Schulinformationssystems HESIS, Stand 07/2025). Das entspricht einer Zunahme von neun Lerngruppen bei einer Schülerhöchstzahl von acht Schülerinnen und Schülern pro Klasse gemäß Klassengrößenverordnung (§ 1 SchulKlassGrV). Die Fluxusschule allein verzeichnet in diesem Zeitraum eine Zunahme von 32 Schülerinnen und Schülern; im Vergleich zwischen dem Schuljahr 2023/2024 und 2024/2025 sind 13 Schülerinnen und Schüler hinzugekommen. Darauf hat der Schulträger mit einer vorübergehenden

Auslagerung von Klassen an den Standort der ehemaligen Grundschule Breckenheim reagiert. Ähnlich verhält sich die Schülerzahlentwicklung an der Johann-Hinrich-Wichern-Schule.

Gemäß Prognose des HMKB, basierend auf Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes, wird im Schuljahr 2034/2035 in der Landeshauptstadt Wiesbaden im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein Bedarf von insgesamt 309 Schulplätzen erwartet. Dies entspricht einem Mehrbedarf von acht zusätzlichen Lerngruppen in zehn Jahren. Angesichts dieser Steigerung verweisen Sie in der vorliegenden Teilstudie bereits auf die Notwendigkeit sowohl kurzfristiger als auch mittel- und langfristiger Lösungen, um den künftigen Schulbedarf im Förderschwerpunkt gE bedarfsgerecht decken zu können. Dies wird in der nächsten regulären Fortschreibung des Schulentwicklungsplans zum künftigen Schulplatzbedarf im Förderschwerpunkt gE zu berücksichtigen sein. So ist bereits dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 2024 zu entnehmen, dass die Verwaltung den Auftrag hat, für „Bau oder Einrichtung einer neuen dauerhaften Förderschule gE einen geeigneten Standort zu finden“.

Hinweis: Der Presse ist zu entnehmen, dass auf einem Grundstück im Stadtteil Wiesbaden-Biebrich Container aufgestellt werden sollen, um die in Breckenheim ausgelagerten Klassen der Fluxusschule unterzubringen. Sollte mit dieser Maßnahme nicht nur eine temporäre Auslagerung von Klassen, sondern eine dauerhafte Errichtung einer Außenstelle verfolgt werden, handelt es sich um eine Schulorganisationsmaßnahme nach § 146 HSchG, die ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben muss, der dem HMKB zur Zustimmung vorzulegen wäre. In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass die in Aussicht genommene Standortwahl schulfachlich kritisch gesehen wird, weil die Umgebung insbesondere für Kinder mit Förderbedarf gE aus mehreren Gründen nicht geeignet erscheint.

### C. Schulorganisationsmaßnahme

Gemäß § 146 HSchG erteile ich meine Zustimmung zu der folgenden schulorganisatorischen Maßnahme:

Errichtung eines Zweiges mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der **Albert-Schweitzer-Schule Mainz-Kostheim** (LER) zum 1. August 2025, frühestens aber zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der unter A und B behandelten Teilstudie.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.



Armin Schwarz

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.